

Stadtverwaltung Cottbus
Oberbürgermeisterin
Frau K. Rätzelt
Neumarkt 5

03046 Cottbus

Altmarkt 21
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Leonhardt
Gesch.Z.: Leo
Telefon: (0355) 49 47 812
Fax: (0355) 49 47 773
Internet: <http://www.aub-cottbus.de/>
E-Mail: fraktion@aub-cottbus.de

Cottbus, 23.06.2006

AUB_060628_1
Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

am: 28.06.2006

zum Thema: Beraterverträge

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

auf eine Anfrage der Stadtverordneten in der Sitzung vom 28.01.2004, wie viele Beraterverträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und der Stadt Cottbus bestehen, antworteten Sie, dass lediglich nur ein Beratervertrag mit der Rechtsanwaltskanzlei Otto & Heibisch bestehe. Das damalige Honorar sei von 2.500,-- € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auf 7.000,-- € erhöht worden.

Das monatliche Honorar von 7.000,-- € wurde für die Inanspruchnahme eines Beratungsumfanges von durchschnittlich 4 Stunden täglich zugrunde gelegt.

Aus dem „Verwaltungshaushalt“ für die Jahre 2005 und 2006 geht jedoch hervor, dass aus der Haushaltsstelle „Büro der Oberbürgermeisterin“ Rückstellungen für Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Kosten in Höhe von ca. 20.000,--€ gebildet werden. Darüber hinaus werden weitere Rückstellungen in Höhe von insgesamt 17.400,-- € (12 x 1.450,--€) laut eines Vertrages mit dem Rechtsanwaltsbüro Otto & Heibisch gebildet.

Gleichzeitig werden auch noch beim Rechtsamt selbst noch zusätzliche Rückstellungen für weitere Sachverständigen-, Gerichtskosten und ähnliche Kosten gebildet.

Ferner teilte die Oberbürgermeisterin in der Stadtverordnetenversammlung mit, dass eine Vergabe nach VOF nicht zu erfolgen hatte, da es sich hier um Vorgänge der laufenden Verwaltung handle.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass der erteilte Auftragsumfang für die anwaltlichen Leistungen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften (bis zu 25.000,-- €) wie auch nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) hätte ausgeschrieben werden müssen. Ausschlaggebend ist dabei der Auftragsumfang insgesamt.

Wie man aus der Presse entnehmen konnte, ist aufgrund eines Formfehlers die fristlose Kündigung des früheren Geschäftsführers der Stadtwerke Herrn Eberhard Walter eventuell unwirksam. Die Stadtwerke könnten deshalb verpflichtet werden, einen sechststelligen Betrag in Höhe von 450.000,-- € als Abfindung an Herrn Walter zu zahlen.

Die AUB- Fraktion hat daher folgende Fragen an die Oberbürgermeisterin:

1. Wie viele Beraterverträge hat die Stadt Cottbus, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, mit der Rechtsanwaltskanzlei Otto & Hebisch abgeschlossen und zu welchen Konditionen?
2. Warum wurden diese Beraterverträge nicht nach den Vorgaben der VOF ausgeschrieben?
3. Welche rechtlichen Angelegenheiten rechtfertigt die Höhe des monatlichen Beraterhonorars von 7.000,-- € für durchschnittlich 4 Stunden täglich?
4. Rechnet, trotz bestehender Honorarvereinbarung, dieselbige Kanzlei darüber hinaus ihre Leistungen auch nach der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütungsordnung (RVG) ab?
Welche konkreten anwaltlichen Tätigkeiten umfasst das Beraterhonorar und welche rechtlichen Angelegenheiten werden nach der Rechtsanwaltsvergütungsordnung (RVG) vergütet?
5. Liegen für die anwaltliche Einzelberatungen Leistungsnachweise vor?
6. In welcher Höhe sind Zahlungen pro Jahr aus den Beraterverträgen und in welcher Höhe sind Zahlungen nach der RVG erfolgt?

7. Es möge eine Übersicht über alle Beraterverträge, die mit der Rechtsanwaltskanzlei Otto & Hebisch und der Stadt Cottbus abgeschlossen wurden, vorgelegt werden (betreffend alle Gesellschaften, kommunale Unternehmen und Verbänden, wie z.B. bestehende Beraterverträge mit der LWG, GWC, Stadtwerke und dem Lausitzer- Handball- Club (LHC). Aus der Übersicht sollen auch Vertragsänderungen, Kündigungen, Anpassungen etc. hervorgehen.
8. Welcher Rechtsbeistand wurde zur rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Kündigung des ehemaligen Geschäftsführers der Stadtwerke Cottbus Herrn Eberhard Walter herangezogen? Werden in dieser Angelegenheit Regressansprüche gegenüber dem beratenden Anwalt geprüft, so sich die ausgesprochene Kündigung tatsächlich als unwirksam erweist?

i. A. Torsten Kaps (AUB-Fraktion)